



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfe
in Baden-Württemberg

Träger von Wohnheimen für junge Menschen
in Baden-Württemberg

Träger von Internaten für junge Menschen
in Baden-Württemberg

→ Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

Nachrichtlich
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

Masernschutzgesetz – Umsetzung in Einrichtungen der Heimerziehung und anderer stationärer Erziehungshilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat uns gegeben, Ihnen das beiliegende Schreiben vom 20.01.2020 zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Einrichtungen der Heimerziehung und anderer stationärer Erziehungshilfen zur Kenntnis zu geben.

Wir bitten um Beachtung – besten Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Häcker

Anlage

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Gudrun Mittner
Tel. 0711 6375-435
Gudrun.Mittner@kvjs.de

03. Februar 2020

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-01/2020**

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Eingang

24. Jan. 2020

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn
Reinhold Grüner
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
- Landesjugendamt -
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Datum 20.01.2020
Name Dr. Kathleen Winter
Durchwahl 0711/123-3898
Aktenzeichen 23-6901.2-006/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Masernschutzgesetz – Umsetzung in Einrichtungen der Heimerziehung und anderer stationärer Erziehungshilfen

Sehr geehrter Herr Grüner,

am 14. November 2019 hat der Bundestag das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz) verabschiedet. Das Gesetz hat zum Ziel, die unzureichende Masernimpfquote in Deutschland auf mindestens 95 % anzuheben und damit einen wichtigen Beitrag zur Elimination der Masern zu leisten.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, dass auch Heime unter die Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz fallen (§ 33 Nummer 4 IfSG n.F.). Auch für in Heimen betreute Kinder sowie die in den Einrichtungen tätigen Personen gilt somit die vorgesehene Nachweispflicht eines ausreichenden Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern. Das Gesetz ist noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, soll aber zum 1. März 2020 in Kraft treten.

Für in Heimen betreute Personen sieht das Gesetz eine vierwöchige Übergangszeit vor, nach der diese Personen erst einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen und innerhalb von vier weiteren Wochen der Leitung der jeweiligen Einrichtung nachweisen müssen. Für Personen, die bereits zum 1. März 2020 in einer Einrichtung nach § 33 Nummer 4 IfSG n.F. betreut werden oder untergebracht sind, muss der Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorgelegt werden.

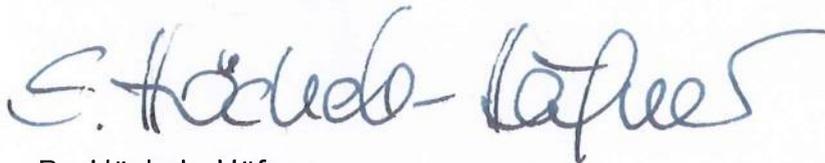
Personen, die in Einrichtungen nach § 33 Nummer 4 IfSG n.F. Tätigkeiten ausüben wollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Tätigkeit entsprechende Nachweise zu erbringen. Personen, die bereits vor dem 1. März 2020 in Einrichtungen nach § 33 Nummer 4 IfSG n.F. tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorzulegen. Unter die Regelung fallen entsprechend der Gesetzesbegründung insbesondere Personen mit Erziehungs-, Pflege- oder Aufsichtstätigkeit, aber auch Hausmeister oder Transport-, Küchen- oder Reinigungspersonal sowie ehrenamtlich Tätige oder Praktikanten.

Ausweislich der Gesetzesbegründung umfasst der Begriff der „Heime“ auch Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche nach Inobhutnahme durch das Jugendamt in einem akuten Kinderschutzfall bzw. bis zur Klärung der Gefährdungslage untergebracht werden. Ebenso sind Einrichtungen der Heimerziehung und anderer stationärer Erziehungshilfen umfasst, die Kinder und Jugendliche aufnehmen, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und auch nicht durch ambulante Hilfeleistungen sichergestellt werden kann. Wie der Gesetzentwurf klarstellt, soll die Masernimpfpflicht nicht dazu führen, dass eine Inobhutnahme und nachfolgende Unterbringung sowie eine stationäre Erziehungshilfe aus Kinderschutzgesichtspunkten unterbleibt, weil kein hinreichender Impfschutz des betreffenden Kindes oder Jugendlichen besteht beziehungsweise nachgewiesen werden kann. Anders als bei der Betreuung beispielsweise in Kindertageseinrichtungen muss der Nachweis daher nicht vor Aufnahme erbracht werden, sondern wird eine vierwöchige Übergangszeit eingeräumt. Dabei bleibt es den betroffenen Personen unbenommen, sich bereits vor Ablauf dieser vier Wochen um einen entsprechenden Impfschutz zu kümmern.

Die Umsetzung bringt einen erheblichen logistischen Aufwand für die Einrichtungen mit sich. Ein vollständiger Impfschutz gegen Masern ist im Übrigen unabhängig vom weiteren Verfahren des Masernschutzgesetzes für jedes Kind sinnvoll.

Daher bitten wir Sie bereits jetzt, auf die Einrichtungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich zuzugehen und über die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens zu informieren. Weitere Informationen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes werden folgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Höcke-Häfner'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Dr. Höcke-Häfner